

**Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):**

**Abwägungsvorschlag:**

**Folgende Behörden haben darauf hingewiesen,  
dass ihrerseits keine Bedenken oder Anregungen gegen die Planung bestehen:**

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 09.07.2020

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 „Ems I“, mit Schreiben vom 06.07.2020

Gemeinde Wietmarschen, mit Schreiben vom 09.07.2020

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 08.07.2020

Amprion GmbH, mit Schreiben vom 14.07.2020

PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 15.07.2020

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, mit Schreiben vom 10.07.2020

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, mit Schreiben vom 08.07.2020

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, mit Schreiben vom 13.07.2020

Nowega GmbH und stellvertretend für Erdgas Münster GmbH, mit Schreiben vom 09.07.2020

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 28.07.2020

Neptune Energy Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 22.07.2020

Bistum Osnabrück, Bischöfliches Generalvikariat / Kath. Kirchengemeinde St. Antonius, Geeste, mit Schreiben vom 21.07.2020

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 20.07.2020

Stadt Meppen, mit Schreiben vom 31.07.2020

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, mit Schreiben vom 23.07.2020

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

**Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 07.2020**

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

**Abfallwirtschaft**

Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben:  
Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.

Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.

Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i.d.R.  $\leq 80$  m) nicht überschreiten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht zulässig ist.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine Stichstraße, welche am nordwestlichen Rand in einem Wendepplatz mit 21 m Durchmesser endet und damit eine ausreichende Befahrbarkeit für Müllfahrzeuge gewährleistet. Bei einer Erweiterung des Wohngebietes und Weiterführung der Straße kann der Wendepplatz, aufgrund der mit dem zweiten Bauabschnitt vorgesehenen Ringschließung, wieder entfallen.

Stichstraßen ohne Wendeanlagen, z.B. zur Erschließung rückwärtiger Grundstücke, sind im vorliegenden Plangebiet nicht vorgesehen.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 09.07.2020**

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des An-/Abfluggebietes zum Bombenabwurfplatz NORDHORN RANGE. Ich mache darauf aufmerksam, dass von dem dortigen Übungsbetrieb nachteilige Immissionen, insbesondere Fluglärm, auf das Plangebiet ausgehen. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden.

Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrißgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Bundeswehr durch die Planung berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden und Einwände gegen die Planung nicht bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass vom in der Nähe befindlichen An-/Abfluggebiet zum Bombenabwurfplatz NORDHORN RANGE nachteilige Immissionen, insbesondere Fluglärm, auf das Plangebiet ausgehen können, diesbezüglich jedoch keine Abwehr- und Entschädigungsansprüche gegen die Bundeswehr geltend gemacht werden können. Die künftigen Eigentümer werden auf diese Sachlage hingewiesen.

**Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):**

**Abwägungsvorschlag:**

**Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit  
Schreiben vom 27.07.2020**

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:  
Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Neubaugebiete KMU  
Südwestpark 15  
90449 Nürnberg  
[Neubaugebiete.de@vodafone.com](mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com)  
Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei Bedarf im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung berücksichtigt.

**Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):**

**Abwägungsvorschlag:**

**Unterhaltung- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“, mit Schreiben vom 22.07.2020**

Seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 82 „Nördlich des kleinen Kienmoor“ der Gemeinde Geeste keine Bedenken.

Die Oberflächenentwässerung des Plangebietes betrifft unmittelbar den Wasser- und Bodenverband „Osterbruchverband“ mit seinem Verbandsgewässer Nr. 9.150, das in den „Teglinger Bach“, Gewässer II. Ordnung mündet. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zum Entwässerungskonzept bittet die ULV 99 „Untere Hase“ um Beteiligung.

Sollten dadurch für Anlagen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Niedersächsischen Wassergesetz in Rechnung stellen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die Hinweise zur Oberflächenentwässerung des Plangebietes werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die ULV 99 „Untere Hase“ wird im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zum Entwässerungskonzept beteiligt.

Nach Ansicht der Gemeinde dürften durch die vorliegende Planung keine Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden für den Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“ auftreten. Der Hinweis wird jedoch zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

**Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, mit Schreiben vom 22.07.2020**

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

**Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.**

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/>

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind und eine weitere Gefahrenerforschung (z.B. durch eine entsprechende Luftbildauswertung) kostenpflichtig möglich ist.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

uftbildauswertung/kampfmitt elbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage)

Empfehlung: Luftbildauswertung

**Fläche A**

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

**Fläche B**

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-

In der anliegenden Karte mit „A“ gekennzeichnet sind der Grabenabschnitt am nordöstlichen Rand sowie eine kleinere Teilfläche am südwestlichen Rand des Plangebietes. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für diese Teilflächen der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht, jedoch kein Handlungsbedarf gesehen wird.

Der übrige, überwiegende Teil des Plangebietes ist in der anliegenden Karte mit „B“ gekennzeichnet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für diesen Bereich die Luftbilder vollständig ausgewertet wurden und ein Kampfmittelverdacht sich nicht bestätigt hat.

Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis enthalten.

**Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):**

**Abwägungsvorschlag:**

Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

**Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):**

**Abwägungsvorschlag:**

**Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 04.08.2020**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.09.2019 und haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.  
Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

In der Stellungnahme vom 10.09.2019 hat die Telekom darauf hingewiesen, dass sie die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen wird. In den Bebauungsplan sollte ein Hinweis entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufgenommen werden. Dieser wurde entsprechend berücksichtigt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Bedenken zu der Planung seitens der Telekom nicht vorgebracht werden.

**Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):**

**Abwägungsvorschlag:**

**Westnetz GmbH, mit Schreiben vom 03.08.2020**

Unsere Stellungnahme vom 23.09.2019 hat weiterhin Bestand. Zur Sicherheit schicke ich Ihnen noch einen Bestandsplan der Sparte Fttx mit. Dieser ist bei der ersten Stellungnahme leider nicht mitversandt worden.

Mit Schreiben vom 23.09.2019 wurde durch die Innogy Netze Deutschland GmbH, der die Westnetz GmbH angehört, zur Planung Stellung genommen. Hierbei wurden keine Bedenken geäußert, jedoch auf angrenzend zum Plangebiet verlaufende Versorgungseinrichtungen hingewiesen, auf die bei eventuellen Tiefbauarbeiten Rücksicht zu nehmen ist. Auch die Glasfaserkabel (Fttx) verlaufen nach dem anliegenden Bestandsplan angrenzend zum Plangebiet im Bereich der Dorfstraße. Die weiteren Hinweise Schreiben vom 23.09.2019 betrafen die konkrete Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 31.07.2020**

Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht erneut wie folgt Stellung:

**Landwirtschaft:**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 82 „Nördlich des kleinen Kienmoor“ mit der zukünftigen Nutzung als „Wohngebiet“ liegt innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Vom TÜV Nord wurde mit Datum vom 29.04.2019 ein Geruchsgutachten angefertigt. Danach kann der Standort geeignet sein.

Zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden als Vorbelastung akzeptiert (Ziffer 2.5 der Begründung zum o.g. Bebauungsplan).

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die o. a. Planung.

**Forstwirtschaft:**

Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o. g. Vorhaben weiterhin keine Bedenken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wie nebenstehend ausgeführt, wurde vom TÜV Nord für das Plangebiet ein Geruchsgutachten erstellt. Danach sind im Plangebiet unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren Belastungen von einer Geruchseinheit an bis zu ca. 4-7 % der Jahresstunden (IW = 0,04-0,07) zu erwarten. Der GIRL-Richtwert für ein allgemeines Wohngebiet von 10 % (IW = 0,10) wird im gesamten Plangebiet unterschritten. Im Plangebiet sind somit unzumutbare Geruchsbelastungen nicht zu erwarten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landwirtschaftlicher als auch forstwirtschaftlicher Sicht weiterhin keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

**Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“, Geeste, mit Schreiben vom 07.08.2020**

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.

**In der Gemeinde Bramhar befindet sich kein Schmutzwasserkanalnetz des TAV. Die Aufsichtsbehörde bezüglich der Abwasserentsorgung ist der Landkreis Emsland. Es gilt die Kleinkläranlagensatzung.**

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1. Nr. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 400 l/min. (24 m<sup>3</sup>/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von **mindestens 2,0 m Breite** für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen.

Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden kann.

In den Planunterlagen ist ein Hinweis enthalten, dass das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser über dezentrale Kleinkläranlagen entsprechend den wasserrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen ist. Hierfür sind die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der jeweilig zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.

Die Aussagen zum erforderlichen Flächenbedarf für die Leitungstrassen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

**Stellungnahme der Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):**

**Abwägungsvorschlag:**

0,3 m.

Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten. Bei Baumbepflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVGW 125 „Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle“.

Nach Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Der TAV wird rechtzeitig vom Zeitpunkt der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt.